

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5 RJ 45/90

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Niederbayern-Oberpfalz,
Landshut, Am Alten Viehmarkt 2,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 14. Mai 1991 in München durch den Vorsitzenden Richter B u r g e r, die weiteren Berufsrichter B e n d e r und B a l z e r sowie die ehrenamtlichen Richter N i t s c h e und N o l l e n für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Januar 1989 aufgehoben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Sache wird zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der Kläger begehrt von der Beklagten Rente wegen Berufsunfähigkeit.

Der Kläger ist jugoslawischer Staatsangehöriger. In Jugoslawien arbeitete er zunächst von 1958 bis 1960 in der Landwirtschaft und dann als Mineur. In der Bundesrepublik Deutschland war er von 1967 bis November 1985 als Verbaumineur mit Vortriebsarbeiten versicherungspflichtig beschäftigt.

Im Juli 1986 beantragte er Rente. Die Beklagte lehnte den Antrag ab (Bescheid vom 26. Februar 1987). Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 26. November 1987). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Revision des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 24. Januar 1989). Es hat im wesentlichen ausgeführt: Der Kläger könne noch leichte Arbeiten, teilweise im Gehen, Stehen und Sitzen, vorwiegend in geschlossenen Räumen, ohne Heben und Tragen von Lasten, häufiges Bücken, ständiges Stehen an Maschinen und am Fließband, ohne Zwangshaltung sowie ohne Arbeiten unter Einwirkung von Nässe, Kälte und Zugluft vollschichtig verrichten.

Der Kläger sei angelernter Arbeiter gewesen und als solcher auf die ungelernte Tätigkeit eines Tagespfortners verweisbar.

Mit der vom Senat zugelassenen Revision rügt der Kläger die Verletzung materiellen und formellen Rechts.

Der Kläger beantragt sinngemäß,
das angefochtene Urteil, das Urteil des Sozialgerichts München vom 26. November 1987 sowie den Bescheid der Beklagten vom 26. Februar 1987 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger ab 1. August 1986 Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II



Die Revision des Klägers ist im Sinne der Zurückverweisung begründet.

Nach § 1246 Abs 2 Satz 1 RVO ist ein Versicherter berufsunfähig, dessen Erwerbsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr die Hälfte derjenigen eines vergleichbaren gesunden Versicherten beträgt. Nach Satz 2 der Vorschrift beurteilt sich dabei die Erwerbsfähigkeit des Versicherten nach allen (objektiv) seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechenden Tätigkeiten, die ihm (subjektiv) unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufes und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Hiernach stehen die sog Verweisungstätigkeiten in einer Beziehung zum bisherigen Beruf (Hauptberuf). Von diesem aus bestimmt sich, welche Verweisungstätigkeiten als zumutbar in Betracht kommen. Deshalb muß er zunächst ermittelt und - da die Verweisbarkeit davon abhängt - nach den vorgenannten Kriterien bewertet werden. Hierzu hat die Rechtsprechung ein Mehrstufenschema entwickelt, das die Arbeiterberufe in verschiedene "Leitberufe" untergliedert, nämlich diejenigen des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters, des "Angelernten" und schließlich des ungelernten Arbeiters; grundsätzlich darf der Versicherte nur auf die jeweils niedrigere Gruppe verwiesen werden.

Zu unterscheiden ist zwischen der Feststellung des bisherigen Berufs als Tatsachenfeststellung, dh welche Tätigkeit der Versicherte bisher tatsächlich ausgeübt hat einerseits und der qualitativen Bewertung des bisherigen Berufs (Einordnung in das Mehrstufenschema) andererseits. Maßstab für die qualitative Bewertung eines Berufes ist zunächst die Dauer der Ausbildung. Man geht von der Regelannahme aus, daß sich an der Dauer der Ausbildung zeigt, welches Maß an Wissen, Können und Fertigkeiten vermittelt werden muß. Unter den Merkmalen, die das Gesetz als Hinweis auf die Qualität des Berufes zu beachten vorschreibt, findet sich das der Dauer der Ausbildung (§ 1246 Abs 2 RVO). Insbesondere die Dauer der Ausbildung liefert einen kommensurablen Maßstab, also einen Maßstab, der verschiedene Berufe überhaupt miteinander vergleichbar macht. Die anderen im Gesetz genannten Hinweise auf die Qualität des Berufes, zB Umfang der Ausbildung, entziehen sich zunächst einer unmittelbaren Feststellung und einem Vergleich mit den Anforderungen eines anderen Berufes. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) hat daher den "gelernten" Facharbeiter dahin bestimmt, daß er eine mehr als zweijährige Ausbildung voraussetzt (vgl BSG SozR 2200 § 1246 Nrn 107, 109, 132, 140). Wer einen Beruf dieser Art ausgeübt und die für den Beruf vorgeschriebene (mehr als zweijährige) Ausbildung durchlaufen hat, ist a priori Facharbeiter.

Einem solchen Facharbeiter gleichgestellt ist derjenige, dem zwar die geordnete systematische Ausbildung fehlt, der aber als Facharbeiter tariflich eingestuft ist, weil er durch die praktische Ausübung des Facharbeiterberufes sich Kenntnisse angeeignet hat,



die ihn befähigt haben, sich unter gelernten Facharbeitern auf dem Arbeitsmarkt wettbewerbsfähig und damit vollwertig zu behaupten (vgl BSG in SozR 2200 § 1246 Nrn 168, 169 mwN).

Darüber hinaus hat der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung auch Versicherte, die in Tätigkeitsbereichen ohne anerkannte Ausbildung oder mit einer Ausbildung bis zu 2 Jahren tätig waren, der Gruppe mit dem Leitberuf des Facharbeiters zugeordnet, wenn diese Tätigkeiten den anerkannten Ausbildungsberufen - insbesondere wegen ihrer Bedeutung für den Betrieb - tarifvertraglich qualitativ gleichgestellt sind (BSG SozR 2200 § 1246 Nrn 16, 111, 116, 122, 123, 164 sowie - mit eingehender Begründung - die beiden zur Veröffentlichung bestimmten Urteile vom heutigen Tage in den Sachen 5 RJ 82/89 und 5 RJ 59/90).

Auch beim Beruf des Verbaumineurs ist mit den in den genannten Urteilen gegebenen Begründungen die Zumutbarkeit einer Verweisungstätigkeit aufgrund der tariflichen Einstufung dieses bisherigen Berufes festzustellen. Die Stellung des Verbaumineurs in der tatsächlich im Arbeitsleben herrschenden "Hierarchie der Berufe" ergibt sich aus dem Anhang 3 zum Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (Berufsbilder). Danach benötigt der Verbaumineur, um seinen Beruf vollwertig ausüben zu können, eine Einarbeitungszeit von 2 Jahren als Zimmermann oder als Mineur, jeweils beschäftigt mit den spezifischen Aufgaben des Mineurs. Zimmermann kann er nur sein, wenn er eine dreijährige Lehre und eine Abschlußprüfung erfolgreich hinter sich gebracht hat. Auf diesem Weg Verbaumineur zu werden, erfordert also eine fachliche Vorbereitungszeit von 5 Jahren. Verbaumineur kann ein Arbeiter auch werden, wenn er als Mineur-Anlernling 2 Jahre gearbeitet hat, dann zum Mineur geworden ist und in weiterer zweijähriger Bewährung als Mineur zum Verbaumineur aufgestiegen ist. Dieser Weg verlangt 4 Jahre. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, als Hilfsarbeiter anzufangen, in einem Jahr zum Mineurhelfer zu werden, dann sich zwei Jahre lang zum Mineur aufschulen zu lassen, um dann über eine zweijährige erfolgreiche Tätigkeit als Mineur zum Verbaumineur zu gelangen. Dieser Aufstieg erfordert also 5 Jahre. Gemäß diesen Regelungen des Tarifvertrages kann der Mineur als angelernter Arbeiter angesehen werden, nicht aber der Verbaumineur. Da das LSG indessen in tatsächlicher Hinsicht festgestellt hat, daß der Kläger zuletzt als Verbaumineur gearbeitet hat und nicht als Mineur, ist davon auszugehen, daß der Kläger einen Beruf ausgeübt hat, der qualitativ jedenfalls nicht unter dem Facharbeiter liegt.

Damit im Einklang war der Kläger nach den Feststellungen des LSG in seinem bisherigen Beruf als Verbaumineur zuletzt in der Lohngruppe III/3 des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe eingestuft. Wie der erkennende Senat bereits in den Urteilen vom 9. September 1986 und 17. November 1987 (SozR 2200 § 1246 Nrn 140 und 151) entschieden hat, ist die Tarifgruppe III im Baugewerbe die eigentliche Facharbeitergruppe,



so daß alle Versicherten, die in dieser Lohngruppe eingestuft sind, grundsätzlich zur Berufsgruppe mit dem Leitberuf des Facharbeiters nach dem für die Zumutbarkeit einer Verweisungstätigkeit maßgebenden Berufsgruppenschema des BSG gehören. Darauf, ob der Kläger Abschlußzeugnisse hat, kommt es danach letztlich nicht an. Entscheidend ist vielmehr, ob er den Beruf des Verbaumineurs vollwertig im Sinne einer "Wettbewerbsfähigkeit" ausgeübt hat (vgl hierzu BSG aaO Nrn 168, 169 mwN). Davon ist aber nach den bisherigen Feststellungen des LSG auszugehen.

Da das LSG indes nicht geprüft hat, ob der Kläger noch Tätigkeiten ausüben kann, die einem Facharbeiter zuzumuten sind, ist der Rechtsstreit zu weiteren Feststellungen an das LSG zurückzuverweisen.

Das LSG wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)